

19.09.2024

## Position

### Harmonisierung des EnEFG und der ökologischen Gegenleistungen im Rahmen der BECV, der SPK und des EnFG

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt ca. 4800 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594 und der Industrieverband Feuerverzinken e. V. unter der Registernummer: R001152.

#### I. Harmonisierung des Energieeffizienzgesetzes und der ökologischen Gegenleistungen

Die Unternehmen stoßen bei der Anwendung des **Energieeffizienzgesetzes** und den geforderten Gegenleistungen nach der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (**BECV**), der Strompreiskompensation (**SPK**) und des Energiefinanzierungsgesetzes (**EnFG**) auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen und unterschiedliche Auslegungen seitens der verschiedenen zuständigen Behörden. Dabei wird jedes einzelne Gesetz mit zahlreichen Hinweisblättern, Leitfäden, Checklisten, FAQ und zum Teil sogar kompletten Handbüchern kommentiert. Unternehmen müssen sich also bei jedem Gesetz individuell mit den dort geltenden Grenzwerten, Nutzungsdauern, Amortisationszeiten und vielem mehr auseinandersetzen.

Hierdurch ist ein regelrechter Wirrwarr aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Auslegungen entstanden. Die Kosten für Zeit, Geld und Personal um die komplexen bürokratischen Anforderungen zu erfüllen, sind beim Mittelstand und mittelgroßen Unternehmen überproportional hoch, da diese mit deutlich geringeren Ressourcen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, wie ein großes oder sehr großes Unternehmen.

Wir empfehlen grundsätzlich, dass das BMWK die verschiedenen Gesetzgebungsverfahren besser koordiniert und dabei auch die Auslegungen durch die vollziehenden Behörden im Blick behält. Außerdem empfehlen wir, sich für die Gesetzgebungsprozesse mehr Zeit zu lassen um eine „gute“ Gesetzgebung zu ermöglichen und vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen und dem Start des Verwaltungsverfahrens Praxistests mit ausgewählten Unternehmerinnen und Unternehmern (z. B. in Online Meetings) durchzuführen.

In der **Anlage** haben wir eine Tabelle angefügt, in der wir angeführt haben, wie unterschiedlich die Regelungen sind oder wie unterschiedlich diese ausgelegt werden. Zugleich haben wir jeweils einen Lösungsvorschlag eingefügt.

Seite 1 von 1

## Anhang zur Position Harmonisierung EnEFG und ökologische Gegenleistungen

Kriterium	EnEFG	BECV	EnFG	Strompreiskompensation	Empfehlung
Grenzwerte	<p>Ab 2,5 GWh: Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen</p> <p>Ab 7,5 GWh: Erweiterung des Energiemanagementsystems</p> <p>Grenzwerte beziehen sich auf Gesamtendenergieverbrauch</p>	<p>Ab 10 GWh: Verpflichtung zu Energiemanagementsystem oder EMAS</p> <p>Unter 10 GWh: Energiemanagementsystem (oder EMAS) oder alternatives System</p> <p>Grenzwerte beziehen sich auf den Gesamtverbrauch an fossilen Brennstoffen</p>	<p>Ab 1 GWh: Möglichkeit zur Begrenzung</p> <p>Unter 5 GWh: Pflicht zum Betrieb eines Energiemanagementsystems (oder EMAS) oder alternatives System</p> <p>Ab 5 GWh: Pflicht zum Betrieb eines Energiemanagementsystems (oder EMAS)</p> <p>Grenzwerte beziehen sich auf den Gesamtstromverbrauch</p>	Keine Voraussetzung: (Teil-)Sektorenzugehörigkeit	
Nutzungsdauer	Wirtschaftliche Nutzungsdauer nach den steuerlichen Maßgaben der AfA-Tabellen	Tatsächlich vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer	Tatsächlich vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer	Tatsächlich vorgesehene wirtschaftliche Nutzungsdauer	Einheitliche Anwendung: Wahlrecht zwischen wirtschaftlicher Nutzungsdauer nach den steuerlichen Maßgaben der AfA-Tabellen oder der tatsächlich vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer
Grenze Amortisationszeit ("positiver Kapitalwert nach...")	50 % der Nutzungsdauer	Abrechnungsjahre 2023 - 2025: 60 % der Nutzungsdauer; absolute Obergrenze der Amortisationsdauer beträgt 9 Jahre ab Abrechnungsjahr 2026: 90 % der Nutzungsdauer	2023 - 2025: 60 % der Nutzungsdauer ab 2026: 90 % der Nutzungsdauer	2021 – 2024: Amortisationsdauer von max. 3 Jahren	Einheitliche Anwendung: 50 % der Nutzungsdauer  Hilfsweise: Jedenfalls EINHEITLICHE Amortisationszeiten

Kriterium	EnEfG	BECV	EnFG	Strompreiskompensation	Empfehlung
Investitionshöhe	Keines, da Verpflichtungsgesetz	Abrechnungsjahre 2023 und 2024: 50 % der im Jahr davor erhaltenen Entlastungssumme Ab Abrechnungsjahr 2025: 80 % der im Jahr davor erhaltenen Entlastungssumme  Besonderheit: Nur Maßnahmen aus dem sUT anrechenbar	Antrag 2023: 50 % der maßgeblichen Begrenzungssumme Antrag 2024: 80 % der maßgeblichen Begrenzungssumme Ab Antrag 2025: 100 % der maßgeblichen Begrenzungssumme	100% der Beihilfeshöhe; Option zum Übergang auf die BECV	Einheitliche Anwendung: Einheitliche Höhe von 80 % und Zeiträume einführen. Zielführend wäre die einheitliche Investition in dem Jahr, nachdem die Entlastung ausgezahlt wurde. (Liquiditätszufluss).
Maßgebliches Referenzjahr		Im Abrechnungsjahr die im vorhergehenden Jahr erhaltene Entlastungssumme	Antragsjahre 2023 - 2025: Für darauf-folgendes Jahr beantragter Begrenzungsbetrag ab Antragsjahr 2026: In Antragsjahr - 2 erhaltene Begrenzungssumme	Antragsjahr 2021-2024: kumulierte Beihilfebeträge	Einheitliche Anwendung: Einheitliche Höhe von 80 % und Zeiträume einführen. Zielführend wäre die einheitliche Investition in dem Jahr, nachdem die Entlastung ausgezahlt wurde. (Liquiditätszufluss).
Umgang mit unwirtschaftlichen Maßnahmen		Unwirtschaftliche Maßnahmen können nicht angerechnet werden	Unwirtschaftliche Maßnahmen können nicht angerechnet werden	Unwirtschaftliche Maßnahmen können nicht angerechnet werden	Einheitliche Anwendung: Anerkennung auch unwirtschaftlicher Maßnahmen.
Restriktionen		Durch andere Gesetze verpflichtende Maßnahmen sind nicht anrechenbar		Durch andere Gesetze verpflichtende Maßnahmen sind nicht anrechenbar	Einheitliche Anwendung: Anerkennung auch von verpflichtenden Maßnahmen.

Kriterium	EnEfG	BECV	EnFG	Strompreiskompensation	Empfehlung
Rückwirkung auf andere Gesetze	Das EnEfG erweitert den Scope des Energiemanagementsystems Risiko, dass diese Erweiterungen auch im Rahmen von BECV, SPK und EnFG betrachtet werden müssen			Umfassender Verweis auf die BECV sowohl in der Förderrichtlinie als auch den Leitfäden. Teilweise Überführung aus der BECV (s.o.)	Einheitliche Anwendung: Klarstellung, dass der Scope des Energiemanagementsystems Im Rahmen des EnEfG nicht auf den Rahmen der ökologischen Gegenleistungen rückwirkt.
Grünstrom	Keine Grünstromoption	Keine Grünstromoption	Grünstromoption	Grünstromoption mit besonderen Anforderungen (gekoppelte Herkunftsnachweise)	Einheitliche Anwendung: Grünstromoption überall – ggf. mit Ausnahme des Energieeffizienzgesetzes - einführen.  Zugleich gleiche Anforderungen hinsichtlich der Herkunftsnachweise einführen. Das Gleiche gilt für Grüngas und Brennstoffe aus erneuerbaren Energien.  Grünstromoption sollte überall einheitlich im auf die Entlastung folgenden Kalenderjahr umgesetzt werden

Kriterium	EnEFG	BECV	EnFG	Strompreiskompensation	Empfehlung
Investitionsumfang		<p>Zum Nachweis, dass bspw. 50% des EnFG-Begrenzungsbetrags bzw. 50% des BECV-Entlastungsbetrags reinvestiert wurde, gelten abweichende sowie uneinheitliche und undefinierte Regelungen.</p> <p>- Eigenleistungen werden von der DEHST nicht anerkannt. Es sind Rechnungen Dritter vorzulegen.</p> <p>- lt. BECV-Hinweispapier können Planungsleistungen angerechnet werden, wenn ein unmittelbarer Bezug zur Realisation der Maßnahme besteht. Kosten von vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Machbarkeitsstudien, Voruntersuchungen) sind jedoch nicht anrechenbar.</p>	<p>Zum Nachweis, dass bspw. 50% des EnFG-Begrenzungsbetrags bzw. 50% des BECV-Entlastungsbetrags reinvestiert wurde, gelten abweichende sowie uneinheitliche und undefinierte Regelungen.</p> <p>Nach § 30 Nr. 3 a) cc) EnFG (Standardregelung ab 2025) gilt, dass 100% des gewährten Begrenzungsbetrags aufgewendet wird. Enthalten ist der Begriff "Aufwand", kaufmännisch gesehen also auch Eigenleistungen. Außerdem gibt es (im Gegensatz zum BECV) keine Unterscheidung in mittelbaren und unmittelbaren Aufwand.</p>		<p>Einheitliche Anwendung:</p> <p>Für die Wirtschaftlichkeitsbewertung gemäß VALERI-Norm ist eindeutig, dass als Investitionskosten alle anfallenden Kosten anzusetzen sind, also auch die Eigenleistungen. Wir empfehlen, die VALERI in allen Gesetzen ohne Einschränkungen oder Veränderungen gelten zu lassen.</p>

Kriterium	EnEg	BECV	EnFG	Strompreiskompensation	Empfehlung
Differenzierungen bei Valeri-Anwendung	Allgemeiner Verweis auf DIN EN ISO 17463 (Valeri); keine Aussage zu den Wahlrechten	Allgemeiner Verweis auf DIN EN ISO 17463 (Valeri) Ausschluss von 2 Wahlrechten, die in der Norm vorgesehen sind (im Hinweispapier): 1) Einsparungen aus dem verminderten Kauf von Emissionszertifikaten (da CO2 eingespart wird) müssen berücksichtigt werden. 2) Einsparungen aus steuerlichen Effekten dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; aber in begründeten Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung möglich	Allgemeiner Verweis auf DIN EN ISO 17463 (Valeri); keine Aussage zu den Wahlrechten		Einheitliche Anwendung: Es sollten einheitlich die Regelungen strikt nach DIN EN ISO 17463 gelten, ohne gesetzliche Einschränkungen, die dann wieder Unterscheide verursachen

Kriterium	EnEfG	BECV	EnFG	Strompreiskompensation	Empfehlung
Einzelprobleme					<p>Einheitliche Anwendung:</p> <p>1. Bei abweichendem Geschäftsjahr (vom Kalenderjahr) werden u.U. unterschiedliche Zeiträume verglichen. Das ist nicht sachgerecht. Bsp.: in der BECV muss der Verbrauch des Kalenderjahres ins Verhältnis zur BWS des Geschäftsjahres gesetzt werden.</p> <p>2. Die Unternehmen müssen sich aktuell in unterschiedliche Plattformen mit sehr unterschiedlichen Anwendungen einarbeiten. (ELAN des BAFA und FMS der DEHSt) Die einheitliche Nutzung EINER Plattform wäre zielführend.</p>